



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Februar 2010

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>93</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>99</b>
93 Umstufung der Abschnitte 3 bis 5 der Kreisstraße K 14 im Gebiet der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen	93	95 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	99
94 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Alte Tongrube“, Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	94		

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **93 Umstufung der Abschnitte 3 bis 5 der Kreisstraße K 14 im Gebiet der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen**

Im Gebiet der Stadt Datteln haben die u.g. Abschnitte der bisherigen Gemeindestraße (Emscher-Lippe-Straße) durch die Anbindung als Verlängerung der Kreisstraße K 14 an die Bundesstraße B 235 ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) werden daher die Abschnitte

NK 4310 015	nach	NK 4310 052
Station 2+917	bis	Station 2+959
NK 4310 052	nach	NK 4310 057
Station 0+000	bis	Station 0+840
NK 4310 057	nach	NK 4309 081
Station 0,000	bis	Station 0,169

gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW zur Kreisstraße in der Baulast des Kreises Recklinghausen aufgestuft.

Diese Umstufungen werden mit Wirkung zum **01. Mai 2010** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der

Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Diese Voraussetzungen sind für die o.a. Abschnitte erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 16. Februar 2010

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 93

**94 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Alte Tongrube“, Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Diese Verordnung bezieht sich auf das ca. 2,0 ha große, bereits ausgewiesene Naturschutzgebiet „Alte Tongrube“ in der Stadt Sendenhorst im Ortsteil Albersloh. Das Gebiet befindet sich seit 1985 im Eigentum des Kreises Warendorf.

Auf der Fläche einer alten Tongrube, in der um die vorletzte Jahrhundertwende die Ausbeute von Ziegelton aufgegeben wurde, konnte sich die Natur an dieser Stelle über Jahrzehnte ungestört entwickeln. Auf der Sohle der flachen Abgrabung sind heute mehrere Kleingewässer vorzufinden, die von wechselfeuchten und trockenen Flächen mit Pflanzengesellschaften verschiedener Brache- und Sukzessionsstadien umgeben sind. An einigen Stellen haben sich Röhrichte und Seggenriede angesiedelt.

Das Schutzziel der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus trockenen bis nassen Sukzessionsflächen und Kleingewässern zur Sicherung des Lebensraumes einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Kleingewässer und Verlandungszonen.

Das Naturschutzgebiet „Alte Tongrube“ ist auf Grund seines Arten- und Strukturereichtums nicht nur floristisch als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzenarten von Bedeutung, sondern auch für zahlreiche Tierarten (z.B. Amphibien, Vögel und Insekten).

**Inhalt:**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 - Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotssregelungen
- § 4 - Jagdliche Regelungen
- § 5 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 - Befreiungen
- § 7 - Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 - Inkrafttreten

**Rechtsgrundlagen:**

**Aufgrund**

- der §§ 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 876)

wird durch die Bezirksregierung Münster – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme**

(1) Das Naturschutzgebiet „Alte Tongrube“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst und hat eine Größe von ca. 2,0 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgendes Flurstück:

**Gemarkung Albersloh**

Flur 27, Flurstück 121.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung des in Absatz 1 genannten Flurstückes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 2 500 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I)

dargestellt.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung, inklusive Anlage, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1–3  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Sendenhorst  
Kirchstraße 1  
48324 Sendenhorst.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus trockenen bis feuchten, nassen und staunassen Sukzessionsflächen, Brachestadien und Kleingewässern;

b) zur Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Kleingewässer und Verlandungszonen;

c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

**Allgemeine Verbotregelungen**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und der § 4 nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln erteilen.

Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen;

10. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen);

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. zu baden oder die Eisflächen zu betreten;

13. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen;

14. das Gebiet zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihm zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen.

Unberührt bleiben:

a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht durch die §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Schutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt; das Erfordernis die Betretungserlaubnis des Eigentümers einzuholen, entfällt nicht;*

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

19. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen (insbesondere Röhricht oder Schilfbestände) oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört

auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

21. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, außerhalb von Ackerflächen Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

22. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden oder zu lagern;

23. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

#### § 4

##### Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen.

##### Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen durchzuführen;

3. das Naturschutzgebiet zu befahren;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

2. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind;

4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die

Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

#### § 6

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

#### § 7

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen der Verbote dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so

kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 9**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10**

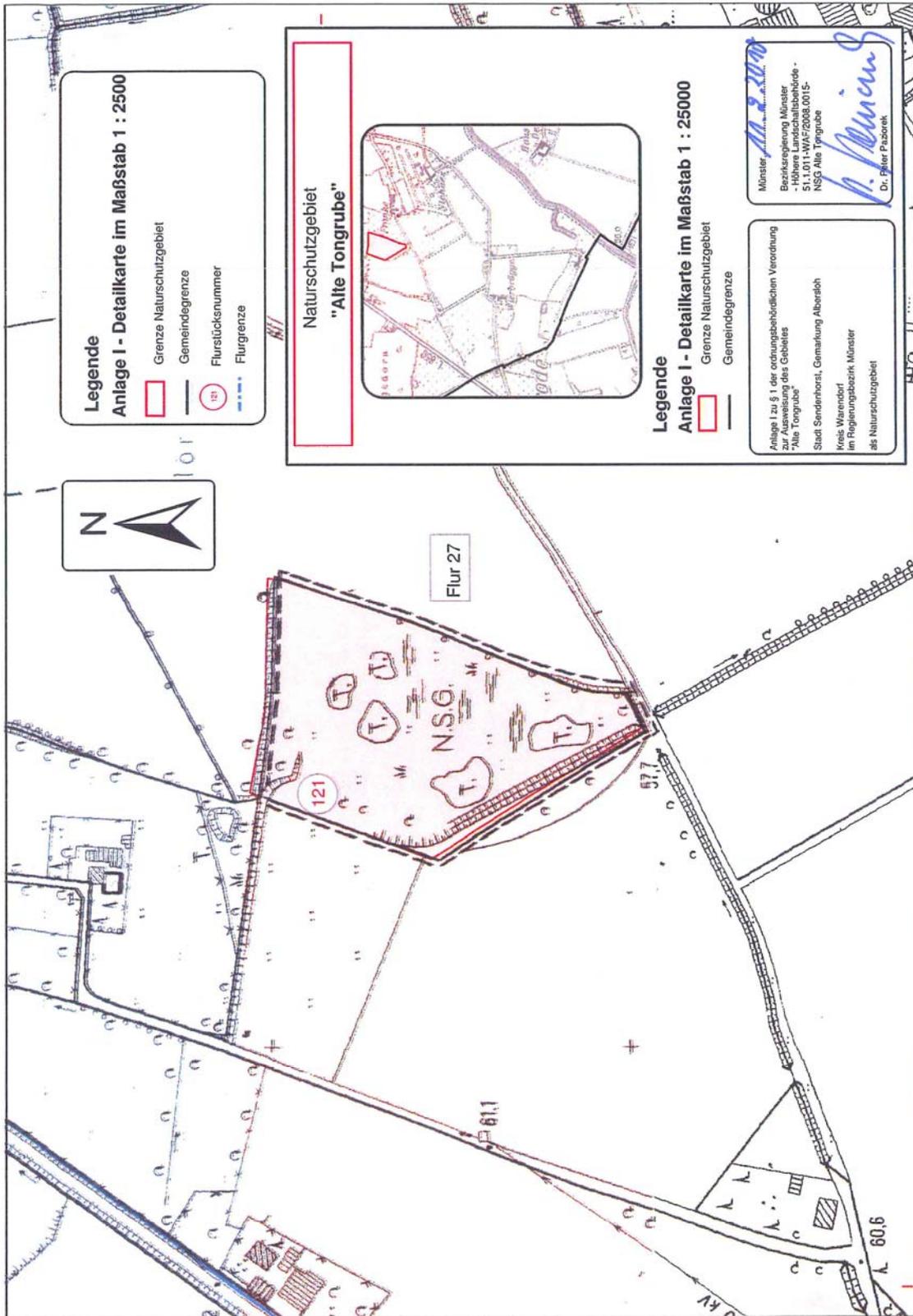
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *11. Feb.* 2010

Bezirksregierung Münster  
 Höhere Landschaftsbehörde  
 Az.: 51.1-011-WAF/2008.0015-NSG Alte Tongrube

  
 Dr. Peter Paziorek



---

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****95 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: 0208046  
der PK'in Tina Wissing  
ausgestellt am 16.10.2002  
von ZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 99

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster